

In der Parteigerichtssache

des Parteimitglieds D aus N/A

-Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Ortsverband A,

vertreten durch den Vorsitzenden, M aus N/A

-Rechtsbeschwerdegegner-

als Beigeladener beteiligt:

der CDU-Kreisverband N,

vertreten durch seinen Vorsitzenden S aus H

wegen Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit hat das Bundesparteigericht der CDU auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1976 in H unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring,

Landrat a.D.

Heinz Wolf,

Stadtkämmerer

Dr. Wolfram Kessler,

Präsident des Landessozialgerichts

Dr. Emil Scherer

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Schleswig-Holstein vom 23. März 1974 wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU ist gebührenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte hat seine außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst zu tragen.

Gründe

Herr D ist seit Gründung des CDU-Kreisverbandes D im Oktober 1945 Parteimitglied. Etwa seit 1969 lebt er auf A, war dort beruflich tätig und ist kommunalpolitisch stark interessiert. In den Jahren 1970/71 hat er etwa 12 Parteimitglieder geworben. Herr D gehört dem CDU-Ortsverband A seit dessen Gründung am 27. Januar 1972 an.

Im Zusammenhang mit den Bemühungen des CDU-Ortsverbandes A, den praktischen Arzt Dr. J aus N/A als Parteimitglied zu gewinnen, kam es zwischen diesem Ortsverband und Herrn D zu schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Dr. J Mitglied der CDU werden solle. Nachdem Herr D erfolglos seine Bedenken gegen die Aufnahme von Dr. J äußerte, wandte er sich am 10. Februar 1972 brieflich an Dr. J, um ihm vor dessen endgültiger Entscheidung, die Aufnahme in die CDU zu beantragen, noch einige kritische Hinweise auf die Bundes-, Landes- und Ortspolitik der CDU zu geben. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen stellte der CDU-Ortsverband bei dem zuständigen CDU-Kreisparteigericht den Antrag auf Ausschluß von Herrn D aus der CDU.

Das Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes N hatte aufgrund mündlicher Verhandlung vom 08. Juli 1972 durch Beschluß vom gleichen Tage Herrn D aus der CDU ausgeschlossen. Auf die rechtzeitig von ihm erhobene Beschwerde gegen diese Entscheidung hat das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes S aufgrund der mündlichen Verhandlung am 23. (nicht 25.) März 1974 folgendes beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird geändert. Der Antrag auf Ausschluß des Antragsgegners (des Herrn D) aus der Partei wird zurückgewiesen.

Dem Antragsgegner (Herrn D) wird bis zum 30. Juni 1975 die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern aberkannt.

Das Verfahren vor dem Landesparteigericht ist gebührenfrei. Jeder Beteiligte trägt seine außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst.

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde von Herrn D als zulässig und begründet angesehen. Nach seinen Feststellungen haben die satzungsmäßigen Voraussetzungen für einen Ausschluß von Herrn D aus der CDU nicht vorgelegen, weil der Brief von Herrn D vom 10. Februar 1972 an Dr. J zwar ein erheblicher Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung der Partei sei, jedoch der CDU keinen schweren Schaden zugefügt habe. Das Landesparteigericht hat jedoch gemäß § 31 Abs. 3 PGO in Verbindung mit § 4 Abs. 9 der Satzung des CDU-Landesverbandes S eine Ordnungsmaßnahme verhängt, weil nach Auffassung des Landesparteigerichts Herr D schuldhaft seine Pflichten gegenüber der Partei verletzt oder deren Ansehen durch seinen vorgenannten Brief an Dr. J geschädigt hat.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluß vom 23. März 1974 verwiesen.

Gegen den ihm mit Einschreibebrief vom 19. Juni 1974 zugestellten Beschluß des Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes S. hat Herr D. mit Schreiben vom 24. März 1974 - bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 03. April 1974 - Rechtsbeschwerde eingelegt und sie in diesem Schreiben sowie den weiteren Schriftsätzen vom 20. September 1974 und 01. April 1975 begründet. Zur Begründung macht Herr D im wesentlichen Sachausführungen zu wichtigen kommunalpolitischen Themen und regt im übrigen bei dem Bundesparteigericht die Erhebung verschiedener Beweise zu Sachfragen im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten an.

Herr D beantragt,

den angefochtenen Beschluß zu ändern und die verhängte Ordnungsmaßnahme der Aberkennung der Fähigkeit, bis zum 30. Juni 1975 Parteiämtern zu bekleiden, aufzuheben.

Der CDU-Ortsverband A beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf seine Ausführungen vor dem Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes N und vor dem Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes S. Der beigeladene CDU-Kreisverband N schließt sich den Äußerungen des CDU-Ortsverbandes A vollinhaltlich an.

In Übereinstimmung mit der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hat die Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU mit Einschreibebrief vom 05. März 1975 alle Verfahrensbeteiligten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 42 der Parteigerichtsordnung der CDU vom 05. Oktober 1971 die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Landesparteigerichte in zweiter Instanz nur darauf gestützt werden kann, "daß das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet hat."

Das Bundesparteigericht der CDU hat am 14. April 1975 folgenden Vorbescheid beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU ist gebührenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte hat seine außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst zu tragen.

Nach Auffassung des Bundesparteigerichts war die schriftlich und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde von Herrn D unzulässig, weil er trotz ausdrücklichen Hinweises der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und im Schreiben des Bundesparteigerichts vom

05. März 1975 keine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts bezeichnet hat, die das Landesparteigericht nicht oder nicht richtig angewendet haben soll; Herr D hat auch keinen Verstoß gegen allgemeine Denkgesetze genannt (§ 42 Abs. 1 PGO).

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Vorbescheid des Bundesparteigerichts sowie auf die zwischen den Verfahrensbeteiligten vor den Parteigerichten gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Mit seinem am 30. Mai 1975 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangenen Schriftsatz vom 26. Mai 1975 hat Herr D. form- und fristgerecht Antrag auf mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 PGO gestellt und diesen Antrag mit der ungenügenden Begründung des angefochtenen Beschlusses des CDU-Landesparteigerichts S. hinsichtlich der Doppelmitgliedschaft der beiden Ortsvorsitzenden F und M in der CDU und in einem "Bürgerblock" zum Zeitpunkt des Ausschlußantrages gegen ihn begründet; Herr D hat ferner Ausführungen zu kommunalpolitischen Fragen in N/A gemacht. Der CDU-Ortsverband A und der CDU-Kreisverband N haben sich ihren bisherigen Äußerungen angeschlossen und im übrigen die vorgenannten Sachausführungen von Herrn D bestritten.

Mit Einschreibebrief der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts vom 06. Mai 1976 sind alle Verfahrensbeteiligten ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 36 Abs. 3 PGO zu einer mündlichen Verhandlung und etwaigen Beweisaufnahme vor dem Bundesparteigericht der CDU geladen worden auf Mittwoch, den 26. Mai 1976, 25.00 Uhr in H. Bei Aufruf der Sache ist jedoch keiner der Verfahrensbeteiligten erschienen.

Im übrigen wird wegen aller weiteren Einzelheiten auf die bis Mai 1976 gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Die form- und fristgerechte Rechtsbeschwerde war als unzulässig zurückzuweisen, weil Herr D auch nach Zustellung des Vorbescheides nichts vorgetragen hat, woraus sich unmittelbar oder mittelbar ergeben könnte, daß das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes S eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet oder sonst einen Verstoß gegen allgemeine Denkgesetze begangen habe (§ 42 Abs. 1 PGO). Alle seine Schriftsätze, auch die vom 26. Mai 1975 und 05. Mai 1976, enthalten keinen solchen Vortrag. Sie bezeichnen weder eine angeblich verletzte Norm noch bringen sie Tatsachen oder Argumente vor, aus denen auf die Verletzung solcher Normen und Denkgesetze geschlossen werden könnte. Soweit Herr D kommunalpolitische, insbesondere personelle Zusammenhänge zum Gegenstand seines Vortrages vor dem Bundesparteigericht macht, und insbesondere auch die Frage nach kommunalen Wählervereinigungen wie dem "Bürgerblock" aufwirft, ist das Bundesparteigericht aus rechtlichen Gründen daran gehindert, ein solches Vorbringen zu berücksichtigen. Wegen weiterer Einzelheiten wird insoweit auf die Ausführungen des Bundesparteigerichts in seinem Vorbescheid (Seite 6 ff) vom 14. April 1975 verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO. Ein Anlaß, die Erstattung der Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.